Benutzungsrichtlinien für den City-Bus Abensberg KEH-AB 145 ab Januar 2023

- 1. Der City-Bus (nachstehend Kfz genannt) wird den örtlichen Vereinen und Verbänden (nachstehend Nutzer genannt) für Fahrten überlassen. In begründeten Ausnahmefällen sollen nachrangig auch sonstige Personengruppen nach Genehmigung durch den Bürgermeister den City-Bus nutzen können.
- 2. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- 3. Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung eines Fahrtenbuches. Nach der Nutzung ist das Kfz in gereinigtem und vollgetanktem Zustand zu übergeben.
- 4. Der Nutzer fährt das Kfz selbst oder stellt den Fahrer auf. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Kfz gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- 5. Die Weitergabe des Kfz an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.
- 6. Im Kfz ist das Rauchen verboten.
- 7. Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Kfz Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich der Stadt zu melden.

Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Kfz selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört werden oder verloren gehen.

Aus der Schadensmeldung an die Stadt müssen insbesondere ersichtlich sein:

- a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles;
- b) der Schadensort;
- c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Kfz, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag);
- d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges;
- e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung von Fotos und einer Skizze):
- f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde;
- g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt;
- h) der Schadensumfang.
- 8. Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden.
- 9. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.
- 10. Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht von 2.850 Kg darf nicht überschritten werden. (Die Zuladung beträgt maximal 1.088 Kg; die zulässige Gesamtmasse inkl. Anhänger beträgt 4.750 Kg)
- 11. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner
 - für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen;
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.);
 - bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.); soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.
- 12. Die Benutzungsgebühren brutto betragen pauschal 35 €/Tag im Inland und 60 €/Tag für Auslandsfahrten. Entscheidend für die Abrechnung ist der angegebene Zielort der Fahrt.